

RS OGH 1952/11/19 3Ob459/52, 7Ob141/57, 5Ob318/65, 1Ob515/90, 5Ob48/90, 9Ob52/97f, 7Ob47/98g, 5Ob1/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1952

Norm

ABGB §481

ABGB §844

Rechtssatz

Als "Teilung" iS des § 844 ABGB ist jede Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchskörpers anzusehen, ohne Rücksicht darauf, welches Schicksal die abgeschriebene Parzelle dann erleidet; die Servitut besteht für den Fall, daß das Teilstück einem bereits bestehenden Grundbuchskörper zugeschrieben wird, nur zugunsten dieses Teilstückes weiter.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 459/52

Entscheidungstext OGH 19.11.1952 3 Ob 459/52

- 7 Ob 141/57

Entscheidungstext OGH 10.04.1957 7 Ob 141/57

Beisatz: Die Eintragung der im § 844 ABGB normierten Beschränkung im Grundbuch ist dabei nicht erforderlich. (T1) = JBI 1957,591

- 5 Ob 318/65

Entscheidungstext OGH 27.01.1966 5 Ob 318/65

EvBI 1966/212 S 261

- 1 Ob 515/90

Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 515/90

nur: Als "Teilung" iS des § 844 ABGB ist jede Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchskörpers anzusehen, ohne Rücksicht darauf, welches Schicksal die abgeschriebene Parzelle dann erleidet. (T2) Beisatz: Es ist gleichgültig, ob von einem Grundbuchskörper ganze Grundstücke (§ 5 Abs 1 AGAG) oder Teile von Grundstücken abgetrennt werden bzw ob für das Teilstück eine neue Einlage errichtet oder dieses einem anderen Grundbuchskörper zugeschrieben wird. (T3) = EvBI 1991/141 S 738 = SZ 63/73 = JBI 1991,446 (Hoyer/Pfermann)

- 5 Ob 48/90

Entscheidungstext OGH 26.06.1990 5 Ob 48/90

Auch

- 9 Ob 52/97f

Entscheidungstext OGH 05.03.1997 9 Ob 52/97f

nur T2; Beis wie T3

- 7 Ob 47/98g

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 47/98g

Vgl auch; Beisatz: Erforderlich ist daher eine genaue räumliche Begrenzung des Teilstückes. Durch eine solche Teilung des herrschenden Gutes und die später erfolgende Vereinigung einer Teilfläche mit einem neuen Grundstück darf die Servitut nicht erweitert oder für das dienende Gut beschwerlicher werden; dies ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. (T4)

- 5 Ob 1/10y

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 1/10y

Vgl; Beisatz: Zum grundbürgerlichen Nachvollzug der Folgen der Teilung des herrschenden Guts für Grunddienstbarkeiten steht der Weg einer Grundbuchsberechtigung nach § 136 GBG zur Verfügung. (T5)

Bem: Siehe auch RS0125913. (T6)

- 5 Ob 65/14s

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 65/14s

nur: Die Servitut besteht für den Fall, dass das Teilstück einem bereits bestehenden Grundbuchkörper zugeschrieben wird, nur zugunsten dieses Teilstückes weiter. (T7)

- 5 Ob 184/14s

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 184/14s

Vgl; Beisatz: Nach dem mit der Grundbuchs?Novelle 2012 eingefügten § 3a LiegTeilG hat bei einer Abschreibung von einem herrschenden Grundstück der Antragsteller anzugeben, ob sich die Grunddienstbarkeit auch auf das Trennstück bezieht. Fehlt diese Angabe, so hat die Eintragung der Grunddienstbarkeit in Bezug auf das Trennstück zu unterbleiben. (T8)

- 5 Ob 134/16s

Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 134/16s

Beis wie T3; nur T7

- 5 Ob 17/19i

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 17/19i

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0011662

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at